

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
  
gemäß Verteiler

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XI-00-01

Münster, 01.12.2015

## Mitglieder-Info Nr. 22/2015

**Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)**

**Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Stand - 14.08.2015 – wurden die Mitglieder mit der „BAGüS-Intern 19/2015“ informiert.

Im Rahmen der vom Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages am 29.09.2015 durchgeführten öffentlichen Anhörung hat die BAGüS schriftlich Stellung genommen und dabei insbesondere die nicht nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Entlastung der Sozialhilfe und die fehlende „Lösung“ der Schnittstellen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe kritisiert.

Der Bundesrat hatte in der ersten Beratung u. a. festgehalten, dass die finanziellen Gesamtfolgen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes für Länder und Kommunen als Träger der Sozialhilfe einer genauen Analyse und nachvollziehbaren, auf valider Datenlage beruhenden Bezifferung und Begründung bedürfen. Belastungen und Entlastungen in der Sozialhilfe seien in einer Gesamtschau darzustellen. Die in der Begründung im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Berechnungen zur Entlastung der Sozialhilfe würden diesen Anforderungen nicht genügen und seien daher bis zum Vorliegen dieser Gesamtschau herauszunehmen beziehungsweise zurückzustellen. Ferner kritisierte der Bundesrat ebenfalls die fehlende Berücksichtigung der Schnittstellen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe.

Auf die Beratungen des Gesetzentwurfs in der BAGüS-Mitgliederversammlung am 04. / 05.11.2015 in Hamburg wird verwiesen.

**Mitglieder:** Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut – Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)  
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung  
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706  
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST**

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 13.11.2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf angenommen. Der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages (Drs. 567/15) ist als **Anlage 1** beigefügt.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind zahlreiche Änderungsanträge eingebracht worden. Die beschlossenen Änderungen können Sie der in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit (Drs. 18/6688) enthaltenen Synopse entnehmen (**Anlage 2**).

Auf folgende Änderungen möchte ich besonders hinweisen:

- § 18c Abs. 2 Nr. 6 sieht im Rahmen der Evaluierung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs vor, auch die Auswirkungen auf pflegebedürftige Personen in den Blick zu nehmen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen versorgt werden.
- In § 36 Abs. 2 erfolgen Konkretisierungen zum Inhalt der ambulanten Sachleistung mit einer Begriffsbestimmung für „pflegerische Betreuungsmaßnahmen“. Laut Begründung beinhalten die Ausführungen zum Begriff der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen die schon in Artikel 2 des PSG II in der Begründung zu § 36 enthaltenen Elemente; diese würden nun in den Gesetzestext überführt. Ziel sei es, die gesetzliche Gestaltung der Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen, insbesondere zur Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, zu erleichtern und den Leistungsinhalt pflegerischer Betreuungsmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die betroffenen Sozialleistungsträger transparenter darzustellen. Inhaltlich seien damit keine Änderungen verbunden, es werde daher voll umfänglich auf die Begründung zu § 36 in Artikel 2 des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes Bezug genommen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist fraglich, ob mit dieser Änderung die Schnittstellen tatsächlich „entschärft“ werden.

- In § 113 wird nunmehr gesetzlich festgelegt, dass zeitliche Einsparungen der Pflegeeinrichtungen bei der Pflegedokumentation (Entbürokratisierung der Pflegedokumentation) nicht zur Absenkung der Pflegevergütung führen, sondern der Arbeitsverdichtung entgegenwirken.
- In § 113c werden die inhaltlichen Ziele und das Verfahren der Entwicklung der Erprobung eines neuen Verfahrens zur Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen konkretisiert und die engere Anbindung an den Qualitätsausschuss und die Einbeziehung der Betroffenenverbände vorgenommen.

## Zeitplan

Die zweite Beratung des nicht zustimmungspflichtigen Gesetzes im Bundesrat ist für den 18.12.2015 vorgesehen.

Das Gesetz tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Vorschriften zur Bestimmung der Pflegegrade und zum Vergütungs- und Leistungsrecht treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer